

Urteile: Digitale Hörgeräte für Kinder

Das **Sozialgericht Suhl** hat am 20.10.1999 entschieden, daß die beklagte Krankenkasse für ein hörgeschädigtes Kind die Kosten für **digitale Hörgeräte** zum Gesamtpreis von etwa 3.700 Euro erstatten muß. Die Vorteile dieser Geräte bestehen nach Feststellung des Gerichts aufgrund von entsprechenden Gutachten in einer sauberen Tonwiedergabe, weniger Verzerrungen, sehr geringen Störgeräuschen und der gegenüber Störgeräuschen bevorzugten Verstärkung von Sprache. Sie übertreffen die analogen Geräte in dieser Hinsicht bei weitem. Die digitalen Geräte gewährleisten somit die ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Leistung. Sie stellen keine Mehrversorgung dar und gehen nicht über das Notwendige hinaus. Zu Unrecht habe die Krankenkasse bei ihrer Vereinbarung von Festpreisen den **medizinischen Fortschritt** nicht berücksichtigt.

Das **Sozialgericht Stade** hat am 11.1.2001 ebenfalls entschieden, daß die beklagte Krankenkasse die Kosten für **digitale Hörgeräte** für ein Kind in Höhe von insgesamt etwa 4.100 Euro zu erstatten habe. Die Gründe waren im wesentlichen die gleichen wie bei dem zuvor genannten Urteil. Vor allem beanstandete das Gericht, daß die analogen Geräte nicht mehr dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und von der Krankenkasse der medizinische Fortschritt nicht berücksichtigt worden sei.

Einzelne Krankenkassen wie beispielsweise die KKH, die TK und die HKK bezahlen bereits seit dem Jahre 2000 für hörgeschädigte Kinder die digitalen Hörgeräte. Die oben genannten Urteile werden weitere Fortschritte in dieser Richtung bringen. Damit wird manchen Eltern, die vor der Wahl für oder gegen ein CI stehen, eine bessere Wahlmöglichkeit gegeben und damit diese Entscheidung erleichtert.
